

Stand: 28.04.2026 16:18:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3022

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3022 vom 31.07.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - [Landesverband Bayerischer Imker e.V. \(DEBYLT00F2\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - [Bayerisches Rotes Kreuz, KdöR \(DEBYLT0061\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - [Landessenorenvertretung Bayern e.V. \(DEBYLT02AA\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - [Landessenorenrat \(DEBYLT03C9\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - [Bayerischer Sportschützenbund e. V. \(DEBYLT00E0\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - [Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V. \(DEBYLT011B\)](#)
8. Plenarprotokoll Nr. 28 vom 26.09.2024
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4022 des KI vom 14.11.2024
10. Beschluss des Plenums 19/4237 vom 03.12.2024
11. Plenarprotokoll Nr. 35 vom 03.12.2024
12. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.12.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Erleichterung des Ehrenamts

A) Problem

Das Ehrenamt ist in vielen Lebensbereichen unverzichtbar für ein lebendiges soziales Miteinander und fördert den Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft. Ohne den Einsatz Ehrenamtlicher wären viele Leistungen der sozialen Fürsorge, etwa bei der Kinderbetreuung oder für Hilfsbedürftige, so nicht möglich. Die Kultur und Brauchtumpflege sowie der Sport sind auf ihren Einsatz ebenso angewiesen wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Einsatz der zahlreichen ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder in den Rettungsdiensten. Die Bayerische Verfassung verpflichtet Staat und Kommunen daher, den Einsatz des Ehrenamts für das Gemeinwohl zu fördern. Ehrenamtliches Engagement wird aber oftmals durch bürokratische Hürden erschwert. Solche Hürden im Rahmen des Möglichen abzubauen, fördert das Ehrenamt und mehrt seinen Nutzen für das Gemeinwohl.

B) Lösung

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts werden alle bayerischen Behörden verpflichtet, bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. Durch die Aufnahme dieser Verpflichtung in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz soll der Bedeutung ehrenamtlicher Betätigung bei der Ausgestaltung und Durchführung von Verwaltungsverfahren möglichst umfassend Rechnung getragen werden.

Um dem Verfahrensgrundsatz „Vertrauen bekommt, wer Vertrauen verdient“ einen rechtlichen Rahmen zu geben, sollen ferner ehrenamtliche Veranstaltungen für das Gemeinwohl durch eine Regelung im Landesstraf- und Ordnungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen von Anzeige- und Genehmigungspflichten freigestellt werden.

Außerdem wird den Angehörigen der gemeindlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit gegeben, bei Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen die nötige Verkehrsregelung zu übernehmen und so Polizei und Freiwillige Feuerwehr zu entlasten. Zugleich werden die entsprechenden Befugnisse zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen auf von den Gemeinden hierfür beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen übertragen.

Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung wird gestrichen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen kostenrechtlichen Änderungen können im Einzelfall geringe Kostenmindereinnahmen für Staat und Kommunen entstehen. Im Übrigen fallen keine Kosten an.

Gesetzentwurf

zur Erleichterung des Ehrenamts

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Siebte Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts I werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
2. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „87“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Ehrenamtliche Tätigkeit und Verwaltungsverfahren

Art. 87

Berücksichtigung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl

¹Die Behörden haben bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. ²Das gilt insbesondere für eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie bei der Ausübung von Ermessen.“

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Der Dritte Teil des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt

Ehrenamtliche Veranstaltungen“.

2. Vor Art. 16 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Ehrenamtliche Veranstaltungen für das Gemeinwohl

(1) Werden Veranstaltungen, die nach Landes- oder Ortsrecht anzuzeigen sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige.

(2) Wer ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, die nach Landes- oder Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, kann künftige Veranstaltungen nach Maßgabe der bisherigen

Genehmigung durchführen, wenn hierüber die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig unterrichtet wird und diese nichts anderes bestimmt.

(3) Anordnungen im Einzelfall nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit“.

4. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 4 werden die Abschnitte 3 bis 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 7a

Verkehrssicherung durch nichtpolizeiliche Kräfte

¹Es dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei

1. zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen
 - a) die dafür eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks oder
 - b) die dafür allgemein oder im Einzelfall beauftragten Bediensteten gemeindlicher Sicherheitsbehörden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,
2. zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. ²Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

§ 5

Änderung des Kostengesetzes

In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden nach dem Wort „wäre“ die Wörter „oder sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; von der Festsetzung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Ehrenamt hat in Bayern eine lange Tradition. 41 % aller Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahre engagieren sich in Bayern ehrenamtlich – im Rettungsdienst, in der Feuerwehr, im sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Bereich und in unterschiedlichsten Vereinen. Ehrenamtliche leisten in vielen Lebensbereichen einen unverzichtbaren Beitrag im Interesse des Gemeinwohls und sind eine Stütze für das Miteinander und den Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft. Die Bayerische Verfassung (BV) bestimmt deshalb in Art. 121 Satz 2 ausdrücklich, dass Staat und Kommunen den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl fördern.

In der Praxis stößt ehrenamtliches Engagement aber oftmals auf bürokratische Hürden. Es dient dem Ehrenamt und fördert seinen gesellschaftlichen Nutzen, wenn solche Hürden abgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund sollen im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit Aufnahme eines Art. 87 BayVwVfG alle Behörden verpflichtet werden, bei ihrer Verwaltungstätigkeit (vgl. Art. 1 BayVwVfG) zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist.

Ferner soll im Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) eine Regelung geschaffen werden, die von Anzeige- und Genehmigungspflichten für wiederkehrende, ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen befreit. Viele Veranstaltungen, insbesondere im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich, werden regelmäßig wiederkehrend durchgeführt. Jeweils erneut für sie zu erfüllende Anzeige- und Genehmigungspflichten verursachen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für das gemeinnützige ehrenamtliche Engagement und werden zunehmend als Belastung empfunden. Aus diesem Grund soll nach einem neu einzufügenden Art. 12 LStVG für anzeigepflichtige regelmäßig wiederkehrende ehrenamtliche Veranstaltungen eine einmalige Anzeige genügen und bei Genehmigungspflichten eine Durchführung nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung ermöglicht werden.

Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung wird gestrichen.

Außerdem wird den Angehörigen der gemeindlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit gegeben, bei Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen die nötige Verkehrsregelung zu übernehmen und so Polizei und Freiwillige Feuerwehr zu entlasten. Zugleich werden die entsprechenden Befugnisse zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen auf von den Gemeinden hierfür beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen übertragen.

B) Besonderer Teil**Zu § 1 (BayVwVfG)**

Zu Nr. 1 (Abschnittsüberschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 81 BayVwVfG)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des Art. 87 BayVwVfG.

Zu Nr. 3 (Art. 87 BayVwVfG)

Nach Art. 87 BayVwVfG haben Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. In Anknüpfung an das verbindliche Staatsziel in Art. 121 Satz 2 BV soll insbesondere auf eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung der Verwaltungsverfahren geachtet werden und die Bedeutung des Ehrenamts insbesondere bei der Ausübung von Ermessen im Rahmen von Art. 40 BayVwVfG mitbedacht und -berücksichtigt werden. Weitere Beispiele für Verwaltungstätigkeiten, bei deren Ausübung sich Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Förderung des Ehrenamts ergeben können, sind etwa die behördliche Beratung (Art. 25 Abs. 1 und 2 BayVwVfG), die Sachverhaltsermittlung, bei der alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten günstigen Umstände einzubeziehen sind (Art. 24 Abs. 2 BayVwVfG), sowie eine Nutzung bestehender behördlicher Entscheidungs- und Beurteilungsspielräume. Ganz generell gilt, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Verfahren die Möglichkeiten für Erleichterungen und Vereinfachungen so zu nutzen sind, dass der Aufwand für das Ehrenamt so gering wie möglich gehalten werden kann. Gefordert ist damit auch eine entsprechende Haltung in der Verwaltung, die Möglichkeiten zu unbürokratischem Handeln auszuschöpfen.

Zu § 2 (LStVG)

Zu Nr. 1 (Abschnittsüberschrift)

Der vorgesehene Art. 12 LStVG hat zur Folge, dass auch die Abschnittsüberschrift entsprechend angepasst werden muss.

Zu Nr. 2 (Art. 12 LStVG)

In Anlehnung an die Regelungssystematik des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 LStVG sollen mit Art. 12 für regelmäßig wiederkehrende, anzeigepflichtige Veranstaltungen, die ehrenamtlich durchgeführt werden, einmalige Anzeigen genügen. Darüber hinaus sieht Art. 12 für solche Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Befreiung von Genehmigungspflichten vor.

Als privilegierte Veranstalter kommen neben Einzelpersonen auch Zusammenschlüsse von ehrenamtlich tätigen Personen in Betracht.

Die Veranstaltung, die von einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht entlastet werden soll, muss dem Gemeinwohl dienen, wobei als Veranstaltungszweck alle Arten von Veranstaltungen, insbesondere soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, bildungspolitische oder vereinseigene Veranstaltungen oder Feierlichkeiten, in Betracht kommen. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit der Veranstaltung (etwa durch Eintrittsgelder oder freiwillige Spenden) Einnahmen erzielt werden, um die Unkosten für die Veranstaltung zu decken oder künftige ehrenamtliche Tätigkeiten weiter zu finanzieren.

Bei einer ganz überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten und damit Einzelinteressen fördernden gewerblichen Veranstaltung scheidet eine Befreiung aus. Ebenso kommt eine Befreiung bei Gewerbetreibenden, Unternehmen oder vergleichbar professionalisierten Veranstaltern nicht in Betracht.

Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen kann sich die Befreiung nur auf landes- und ortsrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten beziehen, nicht hingegen auf bundesrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten, wie z. B. solche aufgrund der Straßenverkehrs-Ordnung.

Von der Vorschrift erfasst sind beispielsweise Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG (Anzeigepflicht bei Veranstaltungen mit weniger als

eintausend Besuchern), Art. 19 Abs. 3 LStVG (insbesondere Erlaubnispflicht bei Großveranstaltungen mit mehr als eintausend Besuchern in einer Großgaststätte), Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Erlaubnispflicht bei Sondernutzung) und § 47 Satz 1 der Versammlungsstättenverordnung oder auf der Grundlage erlassenen Ortsrechts, wie z. B. Genehmigungspflichten in einer gemeindlichen Plakatierungsverordnung (vgl. Art. 28 Abs. 1 LStVG).

Zu Abs. 1

Art. 12 Abs. 1 LStVG orientiert sich an der Systematik des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Bei ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführten anzeigepflichtigen Veranstaltungen, die regelmäßig wiederkehren, soll künftig unabhängig davon, ob diese Vergnügungscharakter haben, eine einmalige Anzeige genügen.

Zu Abs. 2

Für landes- und ortsrechtliche Genehmigungspflichten soll in Art. 12 Abs. 2 LStVG derjenige, der ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, künftige Veranstaltungen grundsätzlich nach Maßgabe der bisherigen Genehmigungen durchführen können. Eine Befreiungsentscheidung durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Die Befreiung von den Genehmigungspflichten erfolgt bereits kraft Gesetzes, allerdings mit der Maßgabe, dass der Veranstalter die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig über die künftigen Veranstaltungen zu unterrichten hat und die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt, d. h. keine erneute Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt.

Eine Befreiung durch Gesetz mindert den bürokratischen Aufwand der Behörden. Der Veranstalter ist über die geltenden Bedingungen und Auflagen durch die letzte Genehmigung bereits hinreichend informiert. Ein ausdrücklicher Verwaltungsakt, der von der Genehmigungspflicht befreit und ggf. die alten Maßgaben nur wiederholt, ist daher entbehrlich. Ehrenamtlichen Veranstaltern wird so ermöglicht, künftige Veranstaltungen auf der Grundlage der letzten Genehmigung durchzuführen.

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Veranstaltung in der Vergangenheit bereits wiederholt, d. h. mindestens zweimal hintereinander beanstandungsfrei durchgeführt wurde. Hierfür genügt es nicht, dass von mehreren Veranstaltungen insgesamt zwei beanstandungsfrei durchgeführt worden sind. Gab es zwischen zwei Veranstaltungen eine weitere Veranstaltung, die Anlass für Beanstandungen gab, ist der Veranstalter nicht freigestellt.

Beanstandungsfrei meint, dass die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung befolgt wurden und kein behördliches Einschreiten gegen den Veranstalter wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder sonstiger Störungen erforderlich geworden ist.

Die Verpflichtung des Veranstalters, die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig über die Veranstaltung zu unterrichten, soll sicherstellen, dass die zuständige Behörde trotz der Befreiung rechtzeitig Kenntnis vom konkreten Termin der Veranstaltung erhält, um ggf. notwendige Vorkehrungen treffen zu können, z. B. Straßen zu sperren, mehrere gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen zu koordinieren und die Veranstaltung bei Bedarf begleiten und mit Hilfe von Polizei und Feuerwehr schützen zu können. Die Unterrichtung muss so zeitnah erfolgen, dass die jeweils zuständige Behörde noch die Möglichkeit hat, insbesondere bei Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage abweichende Anordnungen zu treffen oder die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zu verlangen.

Die Pflicht zur Information über die Veranstaltung besteht gegenüber jeder Genehmigungsbehörde gesondert. Nur die jeweils zuständige Behörde kann sachgerecht entscheiden, ob im Hinblick auf fachrechtliche Erfordernisse die Durchführung einer Veranstaltung ohne neues Genehmigungsverfahren weiterhin gerechtfertigt ist. Diese Mitteilungspflicht ist dem Veranstalter auch zumutbar. Ihm sind die jeweils zuständigen Behörden bekannt, da sie die Genehmigungen, die Grundlage der Freistellung sind, erteilt haben. Die Unterrichtung beschränkt sich wegen der Bezugnahme auf die Maßgaben der bisherigen Genehmigung lediglich auf die Mitteilung des jeweiligen Termins der Veranstaltung. Weitergehende Angaben sind nicht erforderlich.

Im Übrigen soll auch von den in der Praxis durchaus bedeutsamen Genehmigungspflichten, die auf der Grundlage des Ortsrechts bestehen, befreit werden. Den Gemeinden bleibt aber die Möglichkeit, in Wahrnehmung ihrer sicherheitsbehördlichen Verantwortung und in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) Abweichendes zu bestimmen und etwa auf die Durchführung eines erneuten Genehmigungsverfahrens zu bestehen, wenn dies der Sache nach erforderlich ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass Anordnungen im Einzelfall nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Rechtsgrundlagen für entsprechende Anordnungen finden sich beispielsweise in Art. 23 LStVG, Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG und in den Fachgesetzen. Nachträgliche Anordnungen werden vor allem dann in Betracht kommen, wenn sich die Verhältnisse im Vergleich zum Zeitpunkt der Erteilung der Befreiung geändert haben oder aufgrund besonderer, neu hinzutretender Umstände Regelungen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Zu Nrn. 3 und 4 (Abschnittsüberschriften)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Aufgrund der Einfügung eines neuen Abschnitts für ehrenamtliche Veranstaltungen ist der bisherige 1. Abschnitt als neuer 2. Abschnitt systematisch richtig vor Art. 16 zu verorten. Ferner müssen die nachfolgenden Nummerierungen der übrigen Abschnittsüberschriften im Dritten Teil entsprechend angepasst werden.

Zu § 3 (BayMinG)

Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) sollen Mitglieder der Staatsregierung kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Unter öffentlichen Ehrenämtern werden entsprechend der Definition des § 3 Abs. 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung Tätigkeiten verstanden, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich den in § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag nicht übersteigt. Die Ratio dieser Vorschrift ist darin begründet, dass sich Mitglieder der Staatsregierung vollumfänglich und ohne Rücksicht auf Partikularinteressen ihrem Amt sollen widmen können. Ein Ausschluss der Ausübung öffentlicher Ehrenämter bedeutet jedoch gerade für gesellschaftlich besonders nützliche Tätigkeiten eine Schlechterstellung gegenüber der Ausübung privater Ehrenämter und ist angesichts der Notwendigkeit, ehrenamtliches Engagement zu fördern, nicht mehr zeitgemäß. In der Literatur wird die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung bestritten (vgl. Lindner in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar, 2. Auflage 2017, Art. 57, Rz. 6). Ehrenamtliches Engagement sichert die Verankerung politischer Entscheidungsträger in der Gesellschaft und fördert die Vermittelbarkeit politischer Entscheidungen. Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung soll daher gestrichen werden.

Zu § 4 (ZustGVerk)

Nach der aktuell geltenden Fassung des Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) dürfen die Verkehrsregelung an Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen neben der Polizei nur die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk (THW) übernehmen. Egal ob Martinsumzug, Volksfestaufzug, Trachtenzug oder Fronleichnamprozession: Stets müssen für die Verkehrsregelung – in der Regel die Absperrung der für den Umzug benötigten Straßen – Polizei oder Feuerwehr gefunden und gewonnen werden.

Die Übertragung der Befugnisse erfolgte zunächst nur auf die Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des THW und die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer. Aufgrund des hohen Aus- und Fortbildungsstandes dieser Organisationen und den guten praktischen Erfahrungen wird die

Beschränkung der Befugnis aufgehoben. Dadurch wird der Kreis derer, die zur Verkehrsregelung befugt sind, erweitert. Der bisherige Satz 2 („Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“) ist rein deklaratorisch und wird daher gestrichen. Bei der Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren handelt es sich um die Übernahme einer freiwilligen Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), für die auch ohne ausdrückliche Normierung in Art. 7a weiterhin eine allgemein oder für den Einzelfall erteilte Einwilligung der Gemeinde vorliegen muss.

Innerhalb Münchens ist bereits Anfang 2023 das Polizeipräsidium München auf die Landeshauptstadt zugekommen und hat um verstärkt feuerwehrlische statt polizeiliche Absicherung von Veranstaltungen gebeten, um die Polizei zu entlasten. Auch die Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren stehen jedoch nicht immer und überall für Verkehrsmaßnahmen zur Verfügung. Die Landeshauptstadt hat daher gebeten, verstärkt Bedienstete gemeindlicher Sicherheitsbehörden einsetzen zu dürfen. Für die Ausübung der Befugnisse kommen Personen infrage, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis stehen und durch ihre konkrete Tätigkeit und Ausbildung Gewähr dafür bieten, die Befugnisse ordnungsgemäß ausüben zu können. Vorrangig gemeint sind Beschäftigte der gemeindlichen Ordnungs- bzw. Außendienste und der Kommunalen Verkehrsüberwachung, die über entsprechende Kenntnisse verfügen. Soweit diese Aufgaben von kommunalen Zweckverbänden wahrgenommen werden, gilt die Befugnis auch für deren Bedienstete. Private Sicherheits- und Ordnungsdienste, die im Auftrag von Gemeinden tätig werden, sind nicht von der Neuregelung in Satz 1 umfasst.

Bedienstete gemeindlicher Sicherheitsbehörden verfügen häufig bereits über die erforderliche Ausstattung wie z. B. einheitliche Dienstbekleidung, Warnwesten und Funkgeräte. Zudem sind diese im Regelfall im Verkehrsrecht sowie im Umgang mit Konflikten mit Bürgerinnen und Bürgern geschult.

In ländlichen Gebieten kann zur Sicherung von Veranstaltungen je nach Ausstattungsgrad in gleicher Weise an den Einsatz vertrauenswürdiger, von den Kommunen bestimmter ehrenamtlicher Personen für diese Zwecke gedacht werden. Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung können dabei insbesondere Personen bieten, die volljährig, gesundheitlich geeignet und eine gewisse Vorbildung bzw. Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrssicherung haben. Für das Ehrenamt ist daher eine Erweiterung des Kreises derer sinnvoll, die derartige verkehrliche Begleitmaßnahmen in einfach gelagerten Fällen (insbesondere mit Blick auf Unfallgeschehen, Verkehrsaufkommen, Verkehrsführung, Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straßen und Wege, Teilnehmerzahl, räumlicher Umgriff der Veranstaltung, Koordinierungs- und Planungsaufwand etc.) durchführen dürfen. Andernfalls kann sich ergeben, dass je nach weiterer Entwicklung diese für das Ehrenamt wichtigen Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können. Die verkehrsregelnden Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, soweit sie zwingend erforderlich und in ihrer Intensität verhältnismäßig sind. Durch entsprechende Ausstattung ist sicherzustellen, dass die Verkehrsregelungen erkennbar von hierfür befugten Personen angeordnet werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Art. 7a ZustGVerk ermöglicht den Gemeinden, Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Gemeinde entscheidet, wann, wo und welche Personen sie für entsprechend zuverlässig und verantwortungsvoll hält. Um – entsprechend dem vorgeschlagenen neuen Gesetzeswortlaut des Art. 7a ZustGVerk – der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde als den erst- und hauptverantwortlichen Stellen für die Verkehrsregelung zu ermöglichen, ggf. anders zu entscheiden, sind entsprechende kommunale Entscheidungen der örtlichen Polizeidienststelle sowie der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorab zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere bei polizeilich geführten Einsätzen ist den polizeilichen Weisungen Folge zu leisten.

Mit der Übertragung von Verkehrsregelungsbefugnissen geht keine Verpflichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben einher. Mit dem Gesetzentwurf soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte verkehrsregelnde Maßnahmen durchführen zu können. Die Wahrnehmung erfolgt freiwillig. Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt.

Zu §§ 5, 6 (KG, BayFwG)

Über eine Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) können ehrenamtliche Veranstaltungen, die im Gemeinwohlinteresse durchgeführt werden, auch finanziell entlastet werden. Kosten, die notwendig zur Durchführung solcher Veranstaltungen anfallen, sollen demnach ganz oder teilweise entweder schon nicht erhoben bzw. später erlassen oder erstattet werden können. In bewusster Parallelführung zum Kostengesetz wird eine inhaltlich gleichlaufende Vorschrift auch in Art. 28 Abs. 1 BayFwG aufgenommen, um auch in diesem expliziten Kostentatbestand die Ehrenamtsprivilegierung abzubilden. Das kann insbesondere für die Feuerwehrkosten anlässlich der Begleitung von Umzügen, Maibaumaufstellungen etc. von Bedeutung sein.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Grüß Gott Herr Hanfland,

keine Anmerkungen von uns.

Mit freundlichen Grüßen,

Stefan Spiegl

Präsident

Geschäftsstelle:

Weierhofer Hauptstraße 23

90513 Zirndorf

Handy:+49(0)160/1676895

Fax: +49(0)911/5819556

Mail: s.spiegl@lvbi.de

[Homepage](#)

[Wie retten Wir jetzt die Bienen](#)

Bayerische Staatskanzlei

Eing.: 16. Juli 2024

Nr.: _____

Anlagen: _____



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

BRK Landesgeschäftsstelle · Garmischer Straße 19-21 · 81373 München

Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Bayerisches Rotes Kreuz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesgeschäftsstelle

Landesgeschäftsleitung

Postanschrift:

Postfach 20 03 53
80003 München

Hausanschrift:

Garmischer Str. 19-21
81373 München
Tel. 089 9241-0
Fax 089 9241-1200

info@lgst.brk.de
www.brk.de

Präsidentin
Angelika Schorer

Landesgeschäftsführerin
Dr. Elke Frank

Bearbeiter/in
Daniel Pröbstl
Leiter Stabsstelle Organisation

Tel. 089 9241-1344
Fax 089 9241 41-1344
proebstl@lgst.brk.de

Umsatzsteuer-ID
DE 129523533

Bankverbindungen
Bayerische Landesbank
IBAN DE067005 0000 0000 022 222
BIC BYLADE33XXX

München, den 10.07.2024

**Verbandsanhörung zum Gesetz zur Erleichterung des
Ehrenamts, AZ B II 6 – 1356-1-319, Rückmeldung des
Bayerischen Roten Kreuzes**

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf ihr Schreiben vom 02.07.2024 und bedanken
uns für die Möglichkeit, zum vorgelegten Gesetzesvorhaben Stellung
nehmen zu können.

In unsere Rückmeldung sind Eingaben aus

- dem Bereich Katastrophenschutz des Bayerischen Roten
Kreuzes (BRK), stellvertretend für die Gemeinschaften im BRK
sowie
- dem Bereich Personal, Recht und Steuern

eingeflossen.

Das Bayerische Rote Kreuz, als ehrenamtlich geführte
Hilfsorganisation in Bayern, begrüßt selbstverständlich jede
Gesetzesinitiative, die unsere ehrenamtlichen Tätigkeiten erleichtert
und entbürokratisiert.

Die weitere Bestärkung des ohnehin schon stark geförderten
Ehrenamtes in Bayern wird von uns daher ausdrücklich unterstützt.

Wir bedanken uns für die Initiative des Freistaates Bayern. Wir
schließen uns der Gesetzesinitiative vollumfänglich an und haben
keine Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf.

Die Stellungnahme wird vom Bayerischen Roten Kreuz selbstverständlich im Lobbyregister veröffentlicht.

Wir danken Ihnen für die Beteiligungen an der Verbandsanhörung und stehen für Rücksprachen jederzeit, gerne direkt an Hr. Pröbstl (proebstl@lgst.brk.de / 0162 432 50 14), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Schorer
Präsidentin



Dr. Elke Frank
Landesgeschäftsführerin

LSVB – Postfach 4043 – 84016 Landshut

Frau Staatsrätin

Gernbauer

E-Mail: Alexander.Hirschberg@stk.bayern.de

Landshut, den 14. 7. 2024

Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamtes“

Sehr geehrte Frau Staatsrätin,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. (LSVB) begrüßt den o. g. Gesetzentwurf vollumfänglich, dient er doch dazu, bürokratische Hürden im Rahmen des Möglichen abzubauen, und auf diese Weise das Ehrenamt zu fördern.

Änderungs- und Ergänzungswünsche bestehen nicht.

Die LSVB ist im Lobbyregister des Bayerischen Landtags und der Bayerischen Staatsregierung eingetragen (DEBYLT02AA, registriert seit 25. 7. 2022).

Freundliche Grüße

Franz Wölfl

Vorsitzender der LSVB

Messner-Büchler, Carina (StK)

Von: seniorenmitwirkung (StMAS)
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 12:25
An: Hirschberg, Alexander, Dr. (StK)
Cc: Vertretung, VzBII (StK)
Betreff: AW: Schreiben Bayer. Staatskanzlei - Verbandsanhörung Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts - Unser Az.: B II 6 – 1356 – 1 – 319
Anlagen: Schreiben Bayer. Staatskanzlei AC vom 02.07.2024 - Verbandsanhörung Ehrenamtsgesetz Landesseniorenrat Bayern.pdf; Anlage Gesetz_zur_Erleichterung_des_Ehrenamts - ENTWURF.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

im Namen des Hauptausschusses der Landesversammlung des Landesseniorenrats darf ich Ihnen nachstehend die Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts (nachfolgend: GE) übermitteln:

Der Landesseniorenrat bedankt sich für die Einbindung im Rahmen der Verbandsanhörung und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der im GE vorgesehene Abbau bürokratischer Hürden wird ausdrücklich begrüßt und es werden keine Einwände gegen den GE vorgebracht. Zur Stärkung des Ehrenamts wird es indes über den GE deutlich hinausgehende Maßnahmen auf allen Ebenen bedürfen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Marco Thein, LL.M.

Geschäftsstelle des Landesseniorenrats
Tel.: 089 1261-1705



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.



Von: Vertretung, VzBII (StK) <VzBII.Vertretung@stk.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 2. Juli 2024 15:44

An: seniorenmitwirkung (StMAS) <seniorenmitwirkung@stmas.bayern.de>

Betreff: Schreiben Bayer. Staatskanzlei - Verbandsanhörung Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts - Unser Az.: B II 6 – 1356 – 1 – 319

Achtung – Fristsetzung !

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie ein Schreiben der Bayerischen Staatskanzlei von Frau Staatsrätin Gernbauer vom 02.07.2024

sowie den Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und evtl. weitere Veranlassung.

Eine eventuelle Stellungnahme kann **bis Dienstag, 23. Juli 2024 - Dienstschluss** per E-Mail an

Alexander.Hirschberg@stk.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Franziska Welzmilller

Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Tel.: +49 (89) 2165-0



Der Umwelt zuliebe: Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

BSSB

Sehr geehrter Herr Dr. Hanfland,
hallo Sebastian,

der seitens der Bürgerallianz Bayern mit E-Mail vom 8. Juli 2024 übermittelte Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts ist im Sinne des Ehrenamts im Schützenwesen klar positiv zu bewerten. Die das Ehrenamt von bürokratischen Hürden entlastenden Neuregelungen können auch für unterschiedliche Veranstaltungsformen, wie diese im Schützenwesen üblich sind, Relevanz entwickeln:

- **Ehrenamt seitens staatlicher Verwaltung fördern:**
Im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sollen mit Aufnahme eines Art. 87 BayVwVfG alle Behörden verpflichtet werden, bei ihrer Verwaltungstätigkeit (vgl. Art. 1 BayVwVfG) zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist.
 - Dies soll insbesondere bei der Ausübung von Ermessen sowie bei der Nutzung bestehender behördlicher Entscheidungs- und Beurteilungsspielräume zur Anwendung kommen.
 - **Dies kann unter dem Aspekt des Schützenwesens zum Beispiel bei bau- oder umweltrechtlichen Genehmigungen zum vereinseigenen Schießstättenbau, bei gaststättenrechtlichen Fragen wie Hygieneauflagen für Vereinsheime, bei allen schützenkulturellen wie schießsportlichen Veranstaltungen oder bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen wie „Tagen der offenen Tür“, „Bürgerschießen“ etc. relevant sein.**

- **Befreiung von Anzeige- und Genehmigungspflichten:**
Ferner soll im Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) eine Regelung geschaffen werden, die von Anzeige- und Genehmigungspflichten für wiederkehrende, ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen befreit.
 - So soll nach einem neu einzufügenden Art. 12 LStVG für anzeigepflichtige regelmäßig wiederkehrende ehrenamtliche Veranstaltungen eine einmalige Anzeige genügen und bei Genehmigungspflichten eine Durchführung nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung ermöglicht werden.
 - Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann sich die Befreiung nur auf landes- und ortsrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten beziehen, nicht hingegen auf bundesrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten, wie z. B. solche aufgrund der Straßenverkehrsordnung.
 - Eine Befreiungsentscheidung durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Die Befreiung von den Genehmigungspflichten erfolgt bereits kraft Gesetzes, allerdings mit der Maßgabe, dass der Veranstalter die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig über die künftigen Veranstaltungen zu unterrichten hat und die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt. Die Pflicht zur Information über die Veranstaltung für wiederkehrende, ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen besteht gegenüber jeder Genehmigungsbehörde gesondert, beschränkt sich aber wegen der Bezugnahme auf die Maßgaben der bisherigen Genehmigung lediglich auf die Mitteilung des jeweiligen Termins der Veranstaltung.
 - Die Veranstaltung, die von einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht entlastet werden soll, muss dem Gemeinwohl dienen, wobei als Veranstaltungszweck alle Arten von Veranstaltungen, insbesondere soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, bildungspolitische oder vereinseigene Veranstaltungen oder Feierlichkeiten in Betracht kommen. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Veranstaltung in der Vergangenheit bereits wiederholt, d.h. mindestens zweimal hintereinander beanstandungsfrei durchgeführt wurde.
 - **Dies kann unter dem Aspekt des Schützenwesens etwa bei regelmäßig stattfindenden, größeren Schießsportveranstaltungen, Schützenumzügen, Sebastianifeiern, Schützenwallfahrten, Veranstaltungen des Böllerschießens, Schützenfesten oder öffentlichen Vereinsveranstaltungen wie „Tagen der offenen Tür“, „Bürgerschießen“ etc. relevant sein.**

- **Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen:**
Zudem soll den Angehörigen der gemeindlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, u.a. bei Veranstaltungen die nötige Verkehrsregelung zu übernehmen und so Polizei und Freiwillige Feuerwehr zu entlasten. Zugleich werden die entsprechenden Befugnisse zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen auf von den Gemeinden hierfür beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen übertragen.
 - o In ländlichen Gebieten kann zur Sicherung von Veranstaltungen je nach Ausstattungsgrad in gleicher Weise an den Einsatz vertrauenswürdiger, von den Kommunen bestimmter ehrenamtlicher Personen für diese Zwecke gedacht werden. Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung können dabei insbesondere Personen bieten, die volljährig, gesundheitlich geeignet und eine gewisse Vorbildung bzw. Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrssicherung haben. Die Gemeinde entscheidet, wann, wo und welche Personen sie für entsprechend zuverlässig und verantwortungsvoll hält. Dabei sind entsprechende kommunale Entscheidungen der örtlichen Polizeidienststelle sowie der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorab zur Kenntnis zu bringen.
 - o **Dies kann unter dem Aspekt des Schützenwesens etwa bei größeren Schießsportveranstaltungen, Schützenumzügen, Sebastianifeiern, Schützenwallfahrten, Veranstaltungen des Böllerschießens, Schützenfesten oder öffentlichen Vereinsveranstaltungen wie „Tagen der offenen Tür“, „Bürgerschießen“ etc. relevant sein.**

- **Finanzielle Entlastung bei ehrenamtlichen Veranstaltungen:**
Über eine Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes können ehrenamtliche Veranstaltungen, die im Gemeinwohlinteresse durchgeführt werden, auch finanziell entlastet werden.
 - o Kosten, die notwendig zur Durchführung solcher Veranstaltungen anfallen, sollen demnach ganz oder teilweise entweder schon nicht erhoben bzw. später erlassen oder erstattet werden können.
 - o Das kann insb. für die Feuerwehrkosten anlässlich der Begleitung von Umzügen etc. von Bedeutung sein.
 - o **Dies kann unter dem Aspekt des Schützenwesens etwa bei größeren Schießsportveranstaltungen, Schützenumzügen, Sebastianifeiern, Schützenwallfahrten, Veranstaltungen des Böllerschießens, Schützenfesten oder öffentlichen Vereinsveranstaltungen wie „Tagen der offenen Tür“, „Bürgerschießen“ etc. relevant sein.**

Zusammenfassend wird der nun vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung seitens des Bayerischen Sportschützenbunds e. V. (BSSB) begrüßt. Inwieweit die neuen Regelungen allerdings tatsächlich zur Entlastung des Ehrenamts im Schützenwesen führen, wird wohl auch mit der nun vorgelegten, gesetzlichen Regelung weitestgehend am konkreten Ermessenshandeln der zuständigen Behörden liegen.

Einer Veröffentlichung der hier gegebenen Position durch den Bayerischen Landtag aufgrund der Eintragung des BSSB im Bayerischen Lobbyregister (Registernummer: DEBYLT00E0, registriert seit 11.05.2022) steht nichts entgegen.

Der über die Bürgerallianz Bayern eingeräumten Möglichkeit, sich an der diesbezüglichen Verbandsanhörung zu beteiligen, nachkommend, bitten wir Sie um eine fristgerechte Einspeisung der hier gegebenen, verbandlichen Stellungnahme für den Bayerischen Sportschützenbund e. V.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Alexander Heidel
 (Geschäftsführer)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 31.07.2024 - Landesnetzwerk
Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V. (DEBYLT011B)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die
Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Jörg Baumann

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Eva Lettenbauer

Abg. Gabi Schmidt

Abg. Ruth Waldmann

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Erleichterung des Ehrenamts (Drs. 19/3022)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich das Wort an den Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Willst du froh und glücklich leben, laß kein Ehrenamt dir geben. Willst du nicht zu früh ins Grab, lehne jedes Amt gleich ab." Dieses Zitat ist nicht von mir, und es ist auch nicht von einem Vorsitzenden eines Vereins unserer Zeit, sondern, wie kann es anders sein, es stammt von Wilhelm Busch. Es ist ein sehr schönes Gedicht über das Ehrenamt. Ich weiß nicht, wann das Gedicht geschrieben wurde, aber Wilhelm Busch ist im Jahr 1908 verstorben, das heißt, er muss es irgendwann davor geschrieben haben. Vor über 120 Jahren hat er schon die gleichen Themen behandelt wie wir heute auch. Es gab nämlich viele Leute, die sich ehrenamtlich engagiert haben, und jeder hatte das Gefühl, man macht wahn-sinnig viel und es wird einem nicht gedankt und es ist viel zu anstrengend und man sollte es eigentlich lieber sein lassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die gute Nachricht ist, dass uns die Realität zeigt, dass es in unserer Gesellschaft nach wie vor ehrenamtliches Engagement gibt. Ich würde fast sagen, dass es in Bayern mehr gibt als anderswo. Fast jeder zweite Bürger oder jede zweite Bürgerin Bayerns über 14 Jahre ist ehrenamtlich aktiv. Wir haben in Bayern fast fünf Millionen Menschen, die in der einen oder anderen Form ehrenamtlich engagiert sind. So kommen über 710 Millionen Stunden gemeinnütziger Arbeit zusammen, das heißt, ein unheimlicher Gewinn für unsere Gesellschaft,

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

ohne den vieles in unserer Gesellschaft nicht funktionieren würde. Ich denke an das sicherheitsrelevante Ehrenamt bei den Feuerwehren, bei den Hilfsorganisationen, aber auch in der Kultur, im Sozialbereich, in allen Bereichen unserer Gesellschaft. Das alles wäre ohne Ehrenamt nicht stemmbar. Es wäre nicht allein mit staatlichem und hauptamtlichem Personal zu betreiben. Das ist das eine. Das andere ist, dass es auch heute noch Menschen gibt, die ehrenamtlich engagiert sind, weil ihnen das Ehrenamt Spaß macht. Bei allem Ärger und bei allen Schwierigkeiten machen die Leute es ja sehr, sehr gerne. Die gute Nachricht ist übrigens auch, dass, wer ehrenamtlich engagiert ist, auch länger lebt. Eine Studie der Universität Michigan belegt das. Die Studie besagt, dass bei der ehrenamtlichen Tätigkeit Glückshormone ausgeschüttet werden und man dadurch einfach länger lebt. Man sollte also weniger Aspirin und mehr Ehrenamt verschreiben, wenn es den Leuten nicht so gut geht.

Insgesamt ist die Lage des Ehrenamts erfreulicherweise sehr gut. Was kann der Staat nun tun? – Liebe Kolleginnen und Kollegen, den meisten ehrenamtlich Tätigen geht es natürlich nicht um Geld, sondern es geht darum, dass wir sie einfach machen lassen, dass wir diejenigen, die ehrenamtlich engagiert sind, in Ruhe lassen. Das weiß bestimmt auch die Ehrenamtsbeauftragte der Staatsregierung, unsere liebe Gabi Schmidt, durch ihre vielen Gespräche am allerbesten.

Die ehrenamtlich Engagierten wollen keine besondere Bezahlung. Sie wollen ab und zu vielleicht ein Dankeschön oder eine Ehrung erhalten, aber eigentlich in Ruhe gelassen werden. Genau da sind wir beim Thema des Ehrenamtserleichterungsgesetzes. Was kann der Staat tun? – Er kann Bürokratie reduzieren. Er kann weniger Bürokratie verursachen, um auf diese Weise das Ehrenamt zu erleichtern und nicht zu erschweren. Genau das ist der Kernansatz in unseren gesamten Entbürokratisierungsbemühungen, worauf wir beim nächsten Tagesordnungspunkt noch Bezug nehmen werden. Jetzt geht es aber um das Ehrenamt. Wir brauchen dafür einen neuen Schwung, der vor allem mit einer neuen Denkweise eng verbunden ist. Diese Denkweise muss heißen: Vertrauen bekommt, wer Vertrauen verdient. Eben nicht der Gedanke, man muss

alles regeln, gilt, sondern der Gedanke, man muss die Leute machen lassen. Wir alle kennen es aus unendlich vielen Vereinen. Dort funktioniert alles sehr, sehr gut. Das heißt: Ich muss nicht neben jeden Vereinsvorsitzenden oder Aktiven bei jedem Feuerwehrfest und jedem Vereinsfest oder anderen Aktivitäten einen staatlichen Aufpasser stellen, der alles genau überwacht. Was nötig ist, wissen die Vereine schon selbst alles sehr gut, und das können wir auch so belassen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das Leitmotiv heißt also: Vertrauen bekommt, wer Vertrauen verdient. Das Kernelement des Gesetzes ist es, dass die Verwaltung verpflichtet wird, behördliches Ermessen stets ehrenamtfreundlich auszuüben. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber es schadet auch nicht, wenn man die Selbstverständlichkeiten ausdrücklich in das Gesetz schreibt, damit nicht der Amtsschimmel durchkommt, sondern die Begeisterung für das Ehrenamt. Wenn es dann Zweifelsfälle gibt – und die gibt es bei den täglichen Behördenentscheidungen immer –, dann soll im Zweifel für das Ehrenamt entschieden werden. Das wollen wir als bewussten Auftrag des Hohen Hauses, des bayerischen Gesetzgebers, deutlich im Gesetz hinterlegen.

Der Aufwand für das Ehrenamt soll, wenn es Verwaltungskontakte gibt, so gering wie möglich sein. Die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes soll neben den anderen Fragen, die es natürlich gibt, beispielsweise Sicherheitsfragen bei Festumzügen usw., die nicht wegzudiskutieren sind, im Fokus stehen. Deshalb lautet unsere Devise: Mehr Ehre und weniger Amt. So kann ein völlig neuer Geist im Ehrenamt entstehen. Dieser sorgt wieder dafür, dass der Staat eben als Partner und Unterstützer wahrgenommen wird und nicht als Erschwerer und Verhinderer, was ja häufig beklagt wird.

Beispiele werden wir sicher in den Ausschussberatungen im Detail diskutieren. Ein Beispiel ist aber, dass künftig eine Anzeige einer Veranstaltung bei der Behörde ausreicht, wenn der Verein wiederholt eine Veranstaltung erfolgreich durchgeführt hat. Das ist der pragmatische Ansatz, den jeder von uns kennt: Der Vereinsvorsitzende

geht zum Bürgermeister und fragt, wie wir es in diesem Jahr machen. So wie letztes Jahr? – Ja, dann passt es. Das ist der Gedanke, der dahintersteht. Das muss auch im Verwaltungshandeln wirklich ankommen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erleichterung gibt es auch bei den Straßenverkehrsregelungen. Bisher war das Regeln des Verkehrs bei Festumzügen streng reglementiert. Es war auf die Polizei und Führungskräfte bei der Feuerwehr und den THW beschränkt. Künftig werden mehr Personen den Verkehr regeln dürfen. Das ist vernünftig und gut. Es entlastet die Polizei und die Feuerwehr und schafft für die Kommunen und auch für die Veranstalter mehr Flexibilität und auch mehr Spielraum bei der Organisation von Faschings- oder Volksfestumzügen; denn diese Umzüge sind ein wichtiger Bestandteil unseres kulturellen Erbes und der uns prägenden Traditionen und Werte.

Wir privilegieren alle ehrenamtlichen Veranstaltungen, die im Gemeinwohlinteresse durchgeführt werden, auch finanziell, sodass die Gemeinde, wenn sie will, vom Verein keine Gebühren mehr dafür erheben muss, sondern dies kostenfrei gestellt werden kann. Das entlastet einerseits die Verwaltung, weil ein Gebührenbescheid weniger erstellt werden muss, und es entlastet andererseits natürlich auch die Kassen der Vereine, die damit wieder sinnvolle andere Projekte durchführen können.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin fest davon überzeugt, dass dieses Gesetz ein großer Schritt in die richtige Richtung ist. Erfreulicherweise hat die Verbändeanhörung das bestätigt. Von den Verbänden kam, was bei der Verbändeanhörung wirklich selten ist, ausschließlich Zustimmung. Das heißt, alle stehen rundum und ohne Einschränkung positiv zu diesem Gesetzentwurf. Das ist, glaube ich, ein gutes Indiz dafür, dass wir richtigliegen. Wäre es nicht so, würden sie uns das schon wie sonst auch immer sagen.

Natürlich ist auch klar, dass das Gesetz dann im späteren Vollzug mit Leben gefüllt werden und in der Praxis ernst genommen werden muss. Dieser Gesetzentwurf ist eine wichtige Leitschnur, an der sich die Verwaltung dann orientiert, wobei sie von uns die Rückendeckung bekommt, ehrenamtsfreundlicher zu entscheiden, also nicht nur aus eigener Überzeugung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landratsämtern, in den Gemeinden, sondern auch mit unserer vollen gesetzlichen Rückendeckung. Ich glaube, hier sind wir auf einem sehr, sehr guten Weg.

Eine alte Rechtsweisheit lautet: Ein Strich des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden Makulatur. Das ist jedenfalls das Ziel. Heute geht es um einen solchen Strich des Gesetzgebers. Ich bitte um wohlwollende Beratung und am Ende um Zustimmung zu diesem wichtigen Vorhaben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile zunächst Herrn Abgeordneten Baumann für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Sie haben das Wort.

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Abgeordnete! Wir von der AfD-Fraktion begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf. Zunächst einmal eine kleine Kritik, die natürlich nicht ausbleibt: Der Gesetzentwurf ist längst überfällig und wurde eigentlich ein bisschen verschlafen; denn man muss sich vor Augen halten, wer all die Probleme verursacht hat und sie jetzt zu beseitigen versucht. Aber sei's drum, dies ist der richtige Weg, und es ist mehr als geboten, die Regelungen für das Ehrenamt auszudünnen und zu vereinfachen. Bayern ist stark durch das Ehrenamt.

Bayern wird durch das Ehrenamt regelrecht zusammengehalten. Hierfür möchte ich mich herzlichst bei allen engagierten und zuverlässigen Ehrenamtlichen im Freistaat Bayern bedanken. Sie sind der Kitt, der das Gemeindeleben zusammenhält!

(Beifall bei der AfD)

Der Staatsminister hat schon einige Zahlen genannt: 41 % der bayerischen Bürger setzen sich im Ehrenamt ein. Das sind über 4,7 Millionen Menschen im Freistaat. Auf diese gigantische Zahl können wir durchaus stolz sein. Denken wir an unsere Kommunen. Zum Beispiel haben wir bei mir im schönen Haibach in Unterfranken 50 Vereine mit 3.500 Mitgliedern. Das reicht vom VW/Opel-Club über das Bayerische Rote Kreuz, den Heimat- und Geschichtsverein, die Mandolinenfreunde und den BUND Naturschutz bis hin zu kleinen Freizeitfußballvereinen wie zum Beispiel Promille Linde. Hier ist wirklich alles dabei. Erst am letzten Wochenende haben wir unsere Kerb gefeiert, was ohne die fleißigen ehrenamtlichen Helfer nicht möglich gewesen wäre.

Diese und andere traditionelle Feierlichkeiten, die nicht nur schön, sondern auch identitäts- und zusammenhaltstiftend sind, sind in Zukunft leichter durchzuführen, was die Beteiligten entlastet. Traditionell gibt es auch die Freiwillige Feuerwehr und den Schützenverein, die so oft die Stütze für die Gemeinschaft im Ort und im Land sind. Bayern ist das Land der Vereine. Wir organisieren uns, sprechen uns ab und setzen uns ein. Das hat uns stark gemacht. Es ist einfach so schön bayerisch, ein Bier bei der Freiwilligen Feuerwehr zu knacken oder beim Aufbau eines Dorffests zu helfen.

Deshalb befürworten wir alles, was das Ehrenamt stützt; denn nur durch das Ehrenamt sind unsere Dörfer, unsere Städte und unser Land so beliebt und liebenswert. Uns ist wichtig, dass die Ehrenamtlichen und Vereine tatsächlich entlastet werden, vor allem von Bürokratie. Die Verbände sehen den heutigen Gesetzentwurf ebenfalls – das wurde schon genannt – durchweg positiv. Dem stellen wir uns natürlich nicht in den Weg. Auch die Verwaltungsbehörden, insbesondere diejenigen kleinerer Gemeinden, werden hierdurch von überflüssigen bürokratischen Aufgaben befreit. Schließlich

kann es nicht sein, dass eine Feuerwehr ihr Fest am Feuerwehrhaus wegen fehlenden Brandschutzes nicht durchführen kann.

Zum Abschluss gilt noch einmal unser herzlicher Dank allen ehrenamtlichen Helfern im Freistaat Bayern. Die AfD steht selbstverständlich hinter Ihrem Engagement!

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist Herr Kollege Norbert Dünkel für die CSU-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Norbert Dünkel (CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Abgeordnete haben viele Aufgaben, aber eine findet jedes Wochenende draußen bei den Vereinen und Organisationen statt. Wir haben viele Festveranstaltungen, Jubiläumstermine und Festkommerse. Im Mittelpunkt steht immer das Ehrenamt. Frauen und Männer, auch Jugendliche – unser ganzes Land ist erfüllt von ehrenamtlichen Strukturen. Wenn wir uns am Sonntag diesen wunderbaren Trachten- und Schützenumzug angeschaut haben – manche waren vielleicht dabei oder haben ihn im Fernsehen gesehen –, kann man nur sagen: Mit Stolz und Heimatliebe blicken wir auf die Menschen in Bayern, die sich dort auch präsentieren und durch die Maximilianstraße in München ziehen. Tausende Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder sind dabei für unsere Kultur und damit für unser Land und auch für unsere Geschichte durch die Landeshauptstadt gezogen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dieser Festzug in all seiner Größe und weltweiten Einzigartigkeit zeigt aber nur einen Bruchteil des herausragenden Engagements unserer bayerischen Bevölkerung, einen Einsatz für das Land Bayern und für unsere Heimat, den wir Ehrenamt nennen und den es nur in Deutschland in dieser Form, Ausprägung, Tiefe und Überzeugung gibt. Millionen Menschen dienen im Ehrenamt in Bayern, das von unserer Bevölkerung nicht nur aus Überzeugung geleistet wird, sondern – das halte ich ergänzend zu den bisherigen Reden auch noch für erwähnenswert – das auch von den Vätern der Baye-

rischen Verfassung in Artikel 121 manifestiert wurde. Nach dem Krieg hat man schon erkannt, welche Bedeutung das Ehrenamt für unser Land hat. Ich zitiere: "Alle Bewohner Bayerns sind zur Übernahme von Ehrenämtern [...] verpflichtet." Ich ergänze, weil es auch immer um die kommunalen Spitzenverbände geht: "Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl."

Deshalb, lieber Florian Herrmann, ist das unsere Pflicht. Wir sind der Staatskanzlei und unserem Minister dankbar dafür, dass dieses Thema aufgegriffen wird. Natürlich ist es Humbug, wenn die AfD jetzt wieder ankommt und ihren Redebeitrag mit dem Satz beginnt, der Gesetzentwurf sei schon viel zu lang überfällig. Seit sechs Jahren seid ihr jetzt im Landtag im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport. Ich kann mich nicht erinnern, dass die AfD dort jemals einen entsprechenden Antrag oder eine Initiative gestartet hätte. Stattdessen kommt die Initiative aus der Staatskanzlei und von der Regierungskoalition.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dann sollte man auch einmal sagen, jawohl, gut, ihr habt recht, und dazu stehen wir auch, statt immer dieses komische Getöse zu veranstalten.

Unsere Ehrenamtlichen, unsere bayerischen Feuerwehren, die Rettungsdienste, die ehrenamtlichen sozialen Dienste – das sage ich als langjähriger Geschäftsführer der Lebenshilfe –, unsere sozialen Dienste, die auch mit so vielen Ehrenamtlichen arbeiten, unsere kirchlichen Organisationen – die werden ganz oft vergessen –, Umwelt- und Jagdschutz, Landwirtschaftsverbände, Jäger und Jagdschutzvereine, die Trachtler, die Sportverbände, Fußballvereine, Chöre – sie werden immer weniger, aber was das für ein Aufwand ist; wir haben über die Corona-Monate auch gesehen, was für eine Bedeutung dahinter steht – und – was wir nie vergessen wollen – die Kulturschaffenden: Sie alle stehen für einen Begriff des Ehrenamts, den Dienst für die Gemeinschaft, den Einsatz für unser Land, den es international nur bei uns in dieser

Form und Ausprägung gibt. Sie stellen das Wertvollste im Leben, das wir haben und was unbezahlbar ist, der Gemeinschaft zur Verfügung: Zeit.

Auch als Sprecher für die Feuerwehren, über 35 Jahre im aktiven Dienst, kann ich sagen: Wir haben heute keine Feuerwehrveranstaltung, aber wenn in der Nacht um halb drei der Meldeempfänger geht, rumpelst du auf und gehst raus. Dann weißt du nicht, wie lange das dauert. In der Früh musst du wieder am Arbeitsplatz sein, oder du hast einen Arbeitgeber, der das akzeptiert, wenn es stundenlang oder länger dauert – wie jetzt auch bei den Hochwasserschäden.

Deshalb bringen wir heute eine besondere Gesetzesinitiative ein, mit der wir als Staat und als Gesetzgeber etwas zurückgeben werden, weil alle, die diesen freiwilligen Dienst leisten, verdient haben, dass wir sie entlasten.

Wir merken es ja, wenn wir draußen sind. Was sagen uns denn die Vorstände? – Jede Veranstaltung wird mit immer mehr Auflagen versehen. Du weißt nicht, ob du schon mit einem Bein irgendwo im Prozess oder im Gefängnis stehst, wenn du das nicht alles erfüllst. Ich weiß nicht, ob ich diese Last in dieser Form auf Dauer tragen will.

Das hat die Staatsregierung erkannt, und als CSU-Fraktion stehen wir dahinter, weil alle, die diesen freiwilligen Dienst für unser Land, für die Menschen, für uns alle leisten, verdient haben, dass wir sie entlasten – entlasten von überzogenen Auflagen, von Bürokratie, lieber Walter Nussel, von zu vielen Verordnungen und Nachweisen, unnötigen unendlichen Antragsverfahren und am Ende Haftungsfragen, Zeitaufwand und Bußgeldforderungen, die schließlich zu der Konsequenz führen: Dann mache ich es nicht mehr, dann mache ich nicht mehr weiter. – Das wäre eine Tragödie für unser Land.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts werden alle bayerischen Behörden verpflichtet, bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. Durch die Aufnahme dieser Verpflichtung in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz ist das auch nicht nur ein Gerede, son-

dern gesetzlich manifestiert im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz. – Wer Jura studiert hat, kennt diesen blauen Schinken großen Ausmaßes von Ziegler/Tremel. – Durch die Aufnahme soll der Bedeutung ehrenamtlicher Betätigung bei der Ausgestaltung und Durchführung von Verwaltungsverfahren umfassend Rechnung getragen werden.

Wir sind heute in der Ersten Lesung. Wir werden das jetzt in den Ausschüssen behandeln. Ich freue mich darauf. Die CSU-Fraktion und die Regierungskoalition aus CSU und FREIEN WÄHLERN werden das unterstützen. Das ist eine starke Initiative.

Ich höre 24 Sekunden früher auf. Das hilft uns heute Nachmittag. Alles Gute, einen schönen Tag und danke fürs Zuhören!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Eva Lettenbauer für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Eva Lettenbauer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ehrenamt hält das Rad am Laufen. Ohne das Ehrenamt würde in unserem Land vieles nicht funktionieren. Ob Feuerwehr, Umweltschutz, Sportvereine, Kultur genauso wie die Rettungsdienste – alles Bereiche, die ohne freiwillige Helferinnen und Helfer nicht denkbar wären. Deshalb spreche ich unser größtes Lob, unseren Dank und unsere Anerkennung aus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Gesetzesentwurf:

Erstens. Es wird angekündigt, dass alle bayerischen Behörden das Ehrenamt stärker berücksichtigen sollen. Das ist eine gute Sache. Schließlich steht ja auch schon in der Bayerischen Verfassung, dass der Staat das Ehrenamt fördern soll. Für mich ist das

ehrlich gesagt also immer schon klar. Aber sehen wir nach vorn: Das ist eine gute Sache, machen wir es.

Zweitens. Der Gesetzesentwurf macht es möglich, regelmäßige Veranstaltungen jetzt nur noch einmal im Rathaus genehmigen zu lassen und dann im nächsten Jahr unkompliziert zu wiederholen. Auch das ist eine sinnvolle Änderung. Endlich wird den verantwortungsbewussten Ehrenamtlichen das Vertrauen entgegengebracht, das sie verdienen: Die Leute retten in ihrer Freizeit Leben und sorgen am Wochenende dann auch noch dafür, dass im Dorf etwas los ist. Also ist ganz klar: Da sind keine Bürokratie und keine Geldbußen angebracht. Ich bin froh, dass sich das ändern soll.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kommen wir also zum dritten Punkt: Mitglieder der Staatsregierung sollen öffentliche Ehrenämter ausüben. Also jetzt Ehrenamt statt Kanzleramt, Herr Söder? – Das habe ich mich gefragt.

(Zurufe von der CSU: Oh, oh!)

Aber im Ernst: Diese Änderung ist ein Fehler. Öffentliche Ehrenämter, das sind die Arbeit als ehrenamtliche Richterin, als Gemeinderatsmitglied, als ehrenamtlicher Bürgermeister, aber zum Beispiel auch als Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Ministerinnen und Minister sollten sich auf ihren Job konzentrieren, statt sich auch noch in öffentliche Ehrenämter zu verstricken. Wir brauchen die ganze Energie und die ganze Kreativität des Kabinetts, um das Land wirklich voranzubringen, und keine fragwürdigen Verbandlungen in Verbände oder auch noch die Aufweichung der Gewaltenteilung. Wir brauchen keine dubiosen Nebenrollen für unsere Minister. Wir wollen diese Passage streichen. Machen Sie das mit uns, und kümmern wir uns um die echten Ehrenamtlichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ehrenamt – da denke ich auch immer an die vielen Feste, an die Umzüge, bei denen ich sehr gerne bei mir daheim, aber auch in ganz Bayern dabei bin. Wir alle hier wissen: Markus Söder ist das auch. Aber mit genug Zeit ist er bei den Festen meistens nicht. Ja, das merkt man auch an diesem Gesetzesentwurf. Würde er mit all den ehrenamtlichen Sportler:innen, Musiker:innen und Feuerwehrlern genug reden, wüsste er, dass dieses Gesetz deutlich mehr umfassen muss als Selbstverständlichkeiten.

Ehrenamtliche haben doch endlich echte Entlastung verdient. Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollten deshalb für eine Weiterbildung Ehrenamtsurlaub bekommen und nicht ihren Erholungsurlaub dafür aufwenden müssen.

Wir sollten jetzt gemeinsam weitere Schritte gehen und nach diesen ersten Schritten, die ich gelobt habe, endlich die Ehrenamtlichen entlasten. Starten wir gemeinsam durch und setzen uns vor allem auch für junge Leute ein, die sich für andere junge Leute engagieren, Gruppenstunden abhalten und Co. Es braucht einen Ehrenamtsurlaub.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, was wir brauchen, ist weniger Symbolpolitik und mehr konsequente Unterstützung, die Bürokratie abbaut. Wir brauchen den richtigen Schritt nach vorn. Vernetzen wir also alle Schulen mit den Vereinen, die sich zum Beispiel dringend und liebend gern in die Ganztagsbetreuung einbringen und etwas für die Schülerinnen und Schüler anbieten wollen. Setzen wir auf mehrjährige Förderungen für die Vereine, die nicht jedes Jahr Lust haben, Dinge zu beantragen und am Ende auch noch zu zittern, ob sie ihr Projekt weiterführen können. Ganz klar ist: Die Vereinspauschale hier im Land muss doch in diesen Zeiten endlich digital beantragt werden können.

Sie sehen, wir können gemeinsam noch richtig viel für die Ehrenamtlichen tun, damit aus Dank und Lob auch echte Unterstützung wird. In diesem Sinne danke ich allen

Ehrenamtlichen, die Tag für Tag Großartiges leisten. Machen wir jetzt hier unseren Job und schmieren das Rad, das die Ehrenamtlichen jeden Tag so spitze drehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächste Rednerin ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER die Kollegin Gabi Schmidt. Sie haben das Wort.

Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrter Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich dachte, wir gehen mit einer Harmonie in diese großartige Gesetzgebung, weil das Vertrauen unserer Ehrenamtler bestätigt werden muss. Natürlich haben sich die Anforderungen im Ehrenamt gewandelt. Junge Menschen sind mobiler, sie sind nicht ewig in derselben Vereinigung, wir gehen absolut fit in den Ruhestand und können im Alter, was eigentlich kein Alter ist, noch gut ein Ehrenamt ausfüllen.

Jetzt muss ich aber gleich auf Sie eingehen, Frau Lettenbauer: Wir haben sehr vieles gemacht. Wo ist denn im Bund die Anpassung des Vereinsrechts? Wo kommt denn da was? Wo sind denn Ihre Leute im Ehrenamt? Ich war neulich auf einem Kinder- und Jugendfeuerwehrtag. Die stellvertretende Landrätin von den GRÜNEN erzählte den Kindern: Es ist ja nett, dass ihr Feuerwehr macht, aber ihr könntet auch etwas Sinnvolles im Umweltschutz machen. – 14 Tage später hat die Dame ihre Karibikkreuzfahrt angetreten; dann muss man sagen: Das passt auch nicht zusammen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Bei uns funktioniert nämlich gar nichts ohne Ehrenamt. Nein, wir sind so gut, weil wir alle im Ehrenamt sind. Ich freue mich über jeden Minister und jede Ministerin, der oder die ehrenamtlich tätig ist. Wir waren gestern auf einer Veranstaltung mit Herrn Herrmann. Ich würde mich freuen, wenn er die Reservisten ehrenamtlich vertreten würde. Das sind auch Leute, die in ihrer Freizeit bereitstehen. Er würde es auch können. Was

spricht denn dagegen, Frau Lettenbauer? Haben Sie Angst – Minister sind ja weit weg –, dass keiner die Fähigkeiten hat? Bei uns wären sie da. Ich finde es sehr gut, dass man diese Erfahrung mitbringen kann, wenn man in der Politik verhaftet ist.

Natürlich ist es wichtig, dass auch diese Erleichterungen, über die mein Kollege gerade alles gesagt hat, digital abrufbar sind. Es kann doch nicht sein, wenn ich heute Vereinsvorsitzende sein will, dass ich das in der Stadt nicht ohne große Wohnung machen kann, weil ich allein einen Raum voll Aktenordnern habe. Das haben Sie im Schützenbereich, das haben Sie bei der Feuerwehr, das haben Sie überall.

Fangen wir einmal Sonntagfrüh in Bayern an: Meistens geht man in die Kirche, da geht es schon mit dem Ehrenamt los. Sie ist ohne Ehrenamtliche nicht einmal aufgesperrt. Mesner, Ministranten, Kirchenvorstände arbeiten alle ehrenamtlich. Dann geht es an die Feuerwehrübungen nach der Kirche. Das sind Menschen, die nicht nur ihre Zeit schenken, sondern auch ihre Gesundheit und ihre mentale Gesundheit aufs Spiel setzen, weil dieses Ehrenamt eben wirklich anspruchsvoller als früher ist. Früher ist eine Scheune abgebrannt, heute haben wir schlimme Verkehrsunfälle und Hochwasser. Ein Brand in einem landwirtschaftlichen Betrieb sieht ganz anders aus als noch vor hundert Jahren, weil wir Gefahrgüter haben. Da gilt es, Danke zu sagen und zu erleichtern.

Natürlich muss sich auch die kommunale Familie zusammensetzen und schauen, was sie verändern kann. Ich glaube, wir haben allein bei mir in der Region 20 verschiedene Ausschankgebühren für Vereine, weil jede Gemeinde einen anderen Satz hat; auch daran muss man gehen. Es wurde Artikel 121 BV betont; ich kann Ihnen sagen: Es heißt ja, 39,5 % der Deutschen sind im Ehrenamt, aber in Bayern sind es noch viel mehr. Wir sind laut Statistik bei 41 %.

Die meisten in Bayern haben mehr als ein Ehrenamt – allein wenn ich Sie frage, liebe Kolleginnen und Kollegen, wer mehr als ein Ehrenamt hat –, sei es die Pflege der Grünanlage nebenbei im Gartenbauverein, neben dem Elternbeirat und neben diesem

und jenem. Ich glaube, wenn wir die Mehrfachehrenämter zählen, sind wir bei weit über 60 %. Es ist mir wichtig, das als Ehrenamtsbeauftragte der Staatsregierung über die nächsten Jahre sichtbar zu machen.

Wir müssen dieses Gesetz jetzt anpacken, weil wir auch viele Menschen haben, die ihre Zeit lieber auf der Couch verbringen und sich dann an ehrenamtlichen Tätigkeiten reiben, dass die Feuerwehrübung zu laut ist, dass das Straßenfest vom Ortsverein zu laut ist, dass dieses und jenes nicht passt. Das sind aber meist die Menschen, die ihre Zeit gern ohne andere Menschen verbringen. Vor denen müssen wir unsere Ehrenamtlichen schützen und diese Menschen vielleicht irgendwann einmal von ihrem Sofa abholen; denn Bayern funktioniert nur mit dem großen Herzen des Ehrenamts.

Ich könnte noch ewig weitermachen. Selbst in der Selbsthilfe, im Gesundheitssystem – überall haben wir Ehrenamtliche: Wir haben Besucherdienste für alte und kranke Menschen in den Krankenhäusern usw. Ich habe den Ehrgeiz, Ihnen das in den nächsten Jahren noch mehr aufzuzeigen. Ich wünsche uns gute Verhandlungen. Wir sind für alles offen, was dieses Gesetz noch verbessert. Ich bedanke mich bei der Regierungskoalition für die gute Zusammenarbeit. Ein "Vergelts Gott" an die Ehrenamtlichen, weil ich weiß: Heute sitzen ganz viele dort oben, stellvertretend für ganz Bayern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächste Rednerin ist für die SPD-Fraktion die Kollegin Ruth Waldmann. Frau Kollegin Waldmann, Sie haben das Wort.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Hohen Haus! Die vielen Millionen ehrenamtlich Aktiven sind das Rückgrat unserer Gesellschaft; ohne sie geht in wesentlichen Bereichen nichts.

(Beifall bei der SPD)

Ihre Arbeit ist unglaublich wertvoll, im wahrsten Sinne des Wortes unbezahlbar, und sie halten unsere Gesellschaft zusammen und lebendig. Herzlichen Dank für ihr großartiges freiwilliges Engagement.

(Beifall bei der SPD)

Das Ehrenamt in Bayern ist bedeutsam. Es braucht Unterstützung, Förderung und an vielen Stellen eine wirksame Entlastung. Nicht nur am Runden Tisch, sondern auch in unseren Bürgerbüros erreichen uns doch regelmäßig Hinweise und Hilferufe, dass viele am Limit sind und Sorgen haben in Bezug auf den Fortbestand ihrer Organisationen oder Projekte. Das hat mit Nachwuchs- und Personalgewinnung zu tun, vor allem aber mit bürokratischen Hürden und fehlender Planungssicherheit bei Finanzen und rechtlichen Fragen.

Es gibt also wirklich viel zu tun, und da legen Sie uns allen Ernstes einen Gesetzentwurf vor, der reine Symbolpolitik ist, keine echten Hilfen bringt und vor allem am Ende Ihnen selbst nützt! Die Mitglieder der Staatsregierung sollen wieder mehr ehrenamtliche Posten übernehmen können. Das halten Sie anscheinend für besonders dringend, aber alle anderen Hinweise, beispielsweise, Herr Staatskanzleiminister, des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement – das ist die dezentrale Organisation, in der das gebündelt wird –, in der Verbändeanhörung, haben Sie in den Wind geschlagen.

Dazu gehört eine Erhöhung der Ehrenamtszuschale, angelehnt an die Übungsleiterzuschale, einheitliche Förderrichtlinien und Buchungstechnik, damit man nicht einen Großteil der Arbeit mit Papierkram verbringen muss, was übrigens viele davon abschreckt, verantwortungsvolle Ämter dauerhaft zu übernehmen.

Es gibt eine ganze Reihe weiterer dringender Hinweise. Normalerweise werden in Bayern 10 % Eigenmittel von Fördergeldempfängern verlangt, aber die meisten erwirtschaften doch gar nichts, sondern stecken vor allem ihre Arbeit hinein. Also sollten sie doch wenigstens ihren Anteil an Eigenmitteln in Arbeitsleistung statt in Geldmitteln er-

bringen können. Das geht in anderen Bundesländern schon, in Bayern kaum. Der Bund fördert übrigens zunehmend große Projekte ohne Eigenmittelanteil; da geht das auch. Meist kann der Eigenmittelanteil in Bayern auch gar nicht durch Mittel aus Stiftungen oder von örtlichen Kommunen, von denen man Gelder bekommen kann, ersetzt werden, weil die als sogenannte Drittmittel gelten. Es sollte außerdem einheitliche Bagatellgrenzen und Vereinfachungen bei Förderungen geben, bei denen oft Nachweis und Prüfaufwand höher sind als der Förderbetrag. Das sind doch die Probleme.

All diese und noch mehr Hinweise und Forderungen sind mehrfach an die Staatsregierung herangetragen worden. Anstatt sich um diese wichtigen Themen zu kümmern, speisen Sie in Ihrem Gesetzentwurf die Ehrenamtlichen mit Erleichterungen bei wiederkehrenden Feiern ab. Das ist ja schön, aber das reicht eben nicht.

(Beifall bei der SPD)

Ganz ehrlich, dass Sie sich für so wenig so sehr selbst loben, ist beschämend. Es ist auch zu befürchten, dass sich viele Engagierte da nicht ganz ernstgenommen fühlen, wenn schon großmächtig ein Gesetzentwurf zur Erleichterung des Ehrenamtes angekündigt wird und dann das dabei herauskommt. Was ist denn mit solchen Themen wie zum Beispiel freie Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr, Entlastung bei Haftungsfragen? Dass Behörden angehalten sind, das Ehrenamt zu fördern, ist doch eine Selbstverständlichkeit. Schließlich ist die Förderung des Ehrenamts als Staatsziel in die Bayerische Verfassung aufgenommen worden, übrigens durch die Bürger in einem Entscheid.

Es gibt also viel zu tun. Das werden wir in den Änderungsanträgen sehen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage

vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall, dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3022

zur Erleichterung des Ehrenamts

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/3496

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts (Drs. 19/3022)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Eva Lettenbauer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3564

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts hier: Gewaltenteilung bei Spitzenehrenämtern erhalten (Drs. 19/3022)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.“

2. Die folgenden Nrn. 5 und 6 werden angefügt:

„5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.“

Berichterstatter:

Norbert Dünkel

Mitberichterstatter:

Florian Siekmann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3496 in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3496 und Drs. 19/3564 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 7 der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3564 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3022, 19/4022

Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Siebte Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts I werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
2. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „87“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Ehrenamtliche Tätigkeit und Verwaltungsverfahren

Art. 87

Berücksichtigung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl

¹Die Behörden haben bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. ²Das gilt insbesondere für eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie bei der Ausübung von Ermessen.“

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Der Dritte Teil des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt

Ehrenamtliche Veranstaltungen“.

2. Vor Art. 16 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Ehrenamtliche Veranstaltungen für das Gemeinwohl

(1) Werden Veranstaltungen, die nach Landes- oder Ortsrecht anzuzeigen sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige.

(2) Wer ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, die nach Landes- oder Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, kann künftige Veranstaltungen nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung durchführen, wenn hierüber die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig unterrichtet wird und diese nichts anderes bestimmt.

(3) Anordnungen im Einzelfall nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit“.

4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 7a

Verkehrssicherung durch nichtpolizeiliche Kräfte

¹Es dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei

1. zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen
 - a) die dafür eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks oder
 - b) die dafür allgemein oder im Einzelfall beauftragten Bediensteten gemeindlicher Sicherheitsbehörden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,
2. zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen

Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. ²Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

§ 5

Änderung des Kostengesetzes

In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden nach dem Wort „wäre“ die Wörter „oder sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; von der Festsetzung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Erleichterung des Ehrenamts (Drs. 19/3022)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Florian Streibl, Felix Locke, Gabi Schmidt u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Petra Guttenberger u. a. und Fraktion (CSU)

(Drs. 19/3496)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Eva

Lettenbauer u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gewaltenteilung bei Spitzenehrentämtern erhalten (Drs. 19/3564)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/3022, der Änderungsantrag der Fraktionen FREIE WÄHLER und CSU auf Drucksache 19/3496, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/3564 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 19/4022 zugrunde.

Zunächst ist über den soeben genannten Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/3564 abzustimmen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Änderungsantrag zur Ablehnung.

Wer entgegen diesem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN und SPD. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen CSU, FREIE WÄHLER und AfD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3022. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses ebenfalls einstimmig zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 7 der "17. Dezember 2024" eingesetzt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 19/4022.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist das ganze Hohe Haus. Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Jeweils keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist wiederum das gesamte Hohe Haus. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 19/3496 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 **München, den 16. Dezember** **2024**

Datum	Inhalt	Seite
9.12.2024	Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts 2010-1-I, 2011-2-I, 1102-1-F, 9210-1-I/B, 2013-1-1-F, 215-3-1-I	570
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2024-1-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2023-7-I, 2023-8-I, 2023-15-I, 861-3-I, 2187-1-I	573
9.12.2024	Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung 2230-1-1-K, 2231-1-A, 26-6-I, 2230-1-1-1-K, 2232-2-K, 2231-1-1-A, 210-3-2-I	579
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge 2251-4-S, 2251-11-S	584
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes 762-7-F, 762-6-F	585
26.11.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W	587
13.11.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz 2038-3-3-16-J	588
15.11.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Forst 2038-3-7-15-L	590
20.11.2024	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	591
27.11.2024	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	592
28.11.2024	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	594

Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Siebte Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts I werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
2. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „87“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Ehrenamtliche Tätigkeit und
Verwaltungsverfahren

Art. 87

Berücksichtigung des
ehrenamtlichen Einsatzes für das
Gemeinwohl

¹Die Behörden haben bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. ²Das gilt insbesondere für eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie bei der Ausübung von Ermessen.“

§ 2

Änderung des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes

Der Dritte Teil des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt

Ehrenamtliche Veranstaltungen“.

2. Vor Art. 16 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Ehrenamtliche Veranstaltungen für das
Gemeinwohl

(1) Werden Veranstaltungen, die nach Landes- oder Ortsrecht anzuzeigen sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige.

(2) Wer ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, die nach Landes- oder Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, kann künftige Veranstaltungen nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung durchführen, wenn hierüber die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig unterrichtet wird und diese nichts anderes bestimmt.

(3) Anordnungen im Einzelfall nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit“.

4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 7a

Verkehrssicherung durch
nichtpolizeiliche Kräfte

¹Es dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei

1. zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen
 - a) die dafür eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks oder
 - b) die dafür allgemein oder im Einzelfall beauftragten Bediensteten gemeindlicher Sicherheitsbehörden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

2. zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Bau- lastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. ²Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

§ 5

Änderung des Kostengesetzes

In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden nach dem Wort „wäre“ die Wörter „oder sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „ ; von der Festsetzung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Abs. 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).“

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 107 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 93 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum

Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Bu-

ches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:

„¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

**Änderung der
Verordnung über die
Wirtschaftsführung der
kommunalen Krankenhäuser**

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.

3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

**Änderung der
Verordnung über
Kommunalunternehmen**

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lage-

bericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.

3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4

finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgaben-

zahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine Zurückstellung, die vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, kann nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 erfolgen.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule wird bei allen Kindern, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Abs. 2 der Sprachstand erhoben. ²Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förder-

bedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird, vorgelegt wird. ⁴Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird von der zuständigen Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen. ⁵Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist. ⁶Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen. ⁷Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

2. Art. 76 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teil-

nimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“

3. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ die Wörter „und die vorausgehende Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.
4. Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„³Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. ⁴In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. ⁵Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. ⁶Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

3. In Art. 27 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 37 Abs. 2“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.
4. In Art. 32 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Art. 13)“ die Wörter „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)“ gestrichen und nach den Wörtern „bei allen Kindern“ werden die Wörter

„in den Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Bei Bedarf erhalten Kinder erforderliche Sprachfördermaßnahmen. ³Art. 37 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bleibt unberührt.“

2. Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich der Unterlagen, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht führen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. o werden nach den Wörtern „die die“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG und die“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Unterlagen über die Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG sind von der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Original an die neu zuständige öffentliche Grundschule weiterzugeben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.

3. In § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „verlässt,“ die Wörter „wobei bei Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o die Nichtaufnahme an der Schule ab Beginn der Schulpflicht dem Verlassen der Schule gleichgestellt wird,“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ eingefügt.
2. Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Durchführung der Sprachstandserhebung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG soll mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind persönlich an der Grundschule erscheinen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes, über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung und eines Vorkurses zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. ²Die Sprachstandserhebung soll zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) durchgeführt werden. ³Ort und Zeit werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilt. ⁴Ein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachtes Kind kann durch eine dort tätige Fachkraft zur Sprachstandserhebung begleitet werden. ⁵Zur Erhebung des Sprachstandes kann erforderlichenfalls eine Tonaufnahme angefertigt und bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert werden. ⁶Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs von der Grundschule an die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung, an der der integrierte Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse für das jeweilige Kind stattfindet, weitergeleitet. ⁷Informationen der Kindertageseinrichtung zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weiter-

gegeben werden. ⁸Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.

(2) ¹Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. ²Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ³Der Anmeldetermin soll im März liegen. ⁴Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Abs. 1 Satz 1, 4 und 7 gilt für die Schulanmeldung entsprechend.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Die Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 1 bis 5.

§ 6

Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Sprachliche Bildung;
Sprachstandserhebungen“.

2. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei Kindern, deren Eltern beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“, 1. Auflage 2003, durchzuführen. ²Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“, 1. Auflage 2006, durchzuführen. ³Der Beobachtungsbogen SELDAK kann auch in Auszügen verwendet werden. ⁴Die Sprachstandserhebung nach den Sätzen 1 und 2 dient als Grundlage für die Erklärung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

(3) Von der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht des Trägers unberührt, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand der Kinder zu informieren und diesen zu diesem Zweck fortlaufend zu beobachten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).⁴

§ 7

Änderung der Meldedatenverordnung

§ 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprach-

standserhebung nach Art. 37 Abs. 3 BayEUG jährlich im Zeitraum vom 1. bis 10. September die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 der Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ebenso übermitteln die Meldebehörden der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung die Daten der Kinder nach Abs. 1 Satz 2, die bis zum 31. August des auf die Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2 folgenden Jahres aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen.“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2251-4-S, 2251-11-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Änderung des
Bayerischen Mediengesetzes**

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg wird durch Gesetz bestimmt.“

2. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
3. In Art. 30 Satz 4 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. In Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

§ 2**Weitere Änderung des
Bayerischen Mediengesetzes**

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 MStV zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art

ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch Leistungsbescheid gegenüber den Anbietern oder Veranstaltern der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.“

§ 3**Änderung des
Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge**

Das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen, überwacht die Landeszentrale die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“

§ 4**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2024 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

762-7-F, 762-6-F

Gesetz zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Änderung des
Zweckvermögensgesetzes**

Das Zweckvermögensgesetz (ZweckVermG) vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 602, BayRS 762-7-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 329 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bildung und Verwaltung von
Zweckvermögen“.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium wird zudem ermächtigt, durch Vertrag den durch Änderung und Neufassung der Einbringungsverträge geschaffenen Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen gegen eine angemessene Erhöhung der mittelbaren Beteiligung des Freistaates Bayern an dem Grundkapital und den unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Landesbank stehenden jährlichen Ausschüttungen der Landesbank in dieser zu belassen.“

2. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wettbewerbsneutralität“.

3. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ausfallbürgschaft“.

4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2**Änderung des
Gesetzes über die
Bayerische Landesbank**

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 328 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird Teil 1.

2. Art. 1a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

3. Die Abschnitte II und III werden die Teile 2 und 3.

4. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Abs. 3“ die Wörter „ , soweit die Beteiligung in dem der Gewinnverwendung zugrunde liegenden Geschäftsjahr bestanden hat“ eingefügt.

5. In Art. 13 werden die Wörter „und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975, ber. 2003 S. 52)“ gestrichen.

6. Abschnitt IV wird Teil 4.
7. In Art. 18 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Haushaltsgrundsätzegesetzes“ ersetzt.
8. In Art. 18a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Mio.“ jeweils durch das Wort „Millionen“ ersetzt.
9. Abschnitt V wird Teil 5.
10. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom 22. Mai 2005 (BGBl I S. 1373) in seiner jeweiligen Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „v. H.“ jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.
11. Abschnitt VI wird Teil 6.
12. In der Überschrift des Art. 28 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Im Übrigen ist der Bilanzgewinn an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abzuführen.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

2. Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

754-4-1-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
energiewirtschaftlicher Vorschriften**

vom 26. November 2024

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Teil 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 729) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 26. November 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-3-16-J

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz

vom 13. November 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 10 Satz 5 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Fachverordnung Justiz (FachV-J) vom 8. September 2014 (GVBl. S. 417, BayRS 2038-3-3-16-J), die durch Verordnung vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

,Teil 6

Zweite-Chance-Verfahren

§ 68

Voraussetzungen der Durchführung eines
Zweite-Chance-Verfahrens

Die Einstellungsbehörde darf mit der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens nur unter folgenden Voraussetzungen beginnen:

1. im jeweiligen besonderen Auswahlverfahren sind die Zeugnisse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ranglisten an die Einstellungsbehörde übermittelt worden,
2. die Einstellungsbehörde hat allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des besonderen Auswahlverfahrens eine Einstellungszusage gemacht, wobei eine Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Feststellung der persönlichen Eignung ausreichend ist,
3. die Zahl der erfolgreichen Teilnehmerinnen und

Teilnehmer des besonderen Auswahlverfahrens lässt aufgrund einer erfahrungsbasierten Prognose erwarten, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze im Vorbereitungsdienst besetzt werden können und

4. durch geeignete Vorkehrungen ist sichergestellt, dass alle erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des besonderen Auswahlverfahrens vorrangig vor den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Zweite-Chance-Verfahrens eingestellt werden können.

§ 69

Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber haben bei ihrer Bewerbung anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis sie an einem besonderen Auswahlverfahren mit Gültigkeit für das Einstellungsjahr teilgenommen haben.

§ 70

Auswahl

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach einer Rangliste, die sich aus auf eine Dezimalstelle zu errechnenden Durchschnittsnoten ergibt. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der Bewerbung den nach Art. 7 LlbG geforderten Bildungsabschluss für den Einstieg in die 2. Qualifikationsebene oder 3. Qualifikationsebene bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, die Noten aus dem letzten vor der Bewerbung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnis heranzuziehen. ³Soweit in den Zeugnissen Punkte ausgewiesen sind, sind sie zur Berechnung der Durchschnittsnote in ganze Noten umzurechnen.

(2) Bei Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst, oder die Fachlauf-

bahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene wird die Durchschnittsnote aus der Note des Fachs Deutsch und der Note eines von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fachs Mathematik oder Rechnungswesen gebildet.

(3) Bei Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene wird die Durchschnittsnote aus den Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie der Note einer von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fremdsprache gebildet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die im Durchschnitt der gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 maßgeblichen Fächer nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,00) erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Verbleibt innerhalb der Rangliste eine Zahl von Bewerbungen im gleichen Rang, für die die Zahl der im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze nicht ausreichen, erfolgt eine weitere Differenzierung nach dem Durchschnitt aller im Zeugnis enthaltenen Schulnoten, hilfsweise nach dem Ergebnis von zur ergänzenden Auswahl geführten Bewerbungsgesprächen.

(6) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.⁴

2. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

3. Der bisherige § 68 wird § 71.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 13. November 2024

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2038-3-7-15-L

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Forst

vom 15. November 2024

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses, und

- des Art. 8 Abs. 1 des Forstzulassungsgesetzes (FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 150, BayRS 2030-1-10-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

Die Fachverordnung Forst (FachV-Forst) vom 2. Juli 2010 (GVBl. S. 380, BayRS 2038-3-7-15-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 25 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In § 30 Satz 2 wird die Angabe „2024 bis 2028“ durch die Angabe „2025 bis 2029“ und die Angabe „73“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den bis zum“ durch die Wörter „den am“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der bis zum“ durch die Wörter „der am“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 15. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2230-7-1-K

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 20. November 2024

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. S. 238) und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. S. 238) und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „1 475 €“ durch die An-

gabe „1 425 €“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „950 €“ durch die Angabe „975 €“ ersetzt.

c) In Nr. 4 wird die Angabe „1 925€“ durch die Angabe 1 800€“ ersetzt.

2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „800 €“ durch die Angabe „850 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

München, den 20. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 27. November 2024

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2024 (GVBl. S. 536) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Landratsamt Coburg,“.

b) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden die Nrn. 13 und 14.

c) Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Landratsamt Dillingen a.d.Donau,“.

d) Die bisherigen Nrn. 14 bis 18 werden die Nrn. 16 bis 20.

e) Nach Nr. 20 werden die folgenden Nrn. 21 und 22 eingefügt:

„21. Landratsamt Erlangen-Höchststadt,

22. Landratsamt Forchheim,“.

f) Die bisherigen Nrn. 19 bis 24 werden die Nrn. 23 bis 28.

g) Nach Nr. 28 wird folgende Nr. 29 eingefügt:

„29. Landratsamt Haßberge,“.

h) Die bisherigen Nrn. 25 bis 31 werden die Nrn. 30 bis 36.

i) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:

„37. Landratsamt Lichtenfels,“.

j) Die bisherigen Nrn. 32 bis 35 werden die Nrn. 38 bis 41.

k) Nach Nr. 41 wird folgende Nr. 42 eingefügt:

„42. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,“.

l) Die bisherigen Nrn. 36 bis 45 werden die Nrn. 43 bis 52.

m) Nach Nr. 52 wird folgende Nr. 53 eingefügt:

„53. Landratsamt Rhön-Grabfeld,“.

n) Die bisherigen Nrn. 46 bis 49 werden die Nrn. 54 bis 57.

o) Nach Nr. 57 wird folgende Nr. 58 eingefügt:

„58. Landratsamt Schweinfurt,“.

- p) Die bisherigen Nrn. 50 bis 57 werden die Nrn. 59 bis 66.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Stadt Deggendorf,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 9 werden die Nrn. 6 bis 10.

- c) Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Stadt Germering,“.

- d) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 12.

- e) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. Stadt Lindau (Bodensee),“.

- f) Die bisherigen Nrn. 11 bis 15 werden die Nrn. 14 bis 18.

- g) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 19 und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- h) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 20 und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- i) Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. Stadt Waldsassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 27. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 28. November 2024

§ 1

§ 42 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17. Juli 2024 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Begründung sowie Aussprache zu einem Wahlvorschlag finden statt, wenn zwei Fraktionen dies beantragen oder die Vollversammlung dies beschließt.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 28. November 2024 in Kraft.

München, den 28. November 2024

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612